

# GENDERN ALS VERFASSUNGSRECHTLICHE VERPFLICHTUNG?

Rechtsgutachten im Auftrag der Theo-Münch-Stiftung  
für die Deutsche Sprache

Von

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, München

unter Mitwirkung von

Matthias Schanzenbächer

## Einführung

Die Debatte um geschlechtergerechte Sprache beschäftigt in der jüngeren Vergangenheit neben der Linguistik und Geschlechterforschung zunehmend auch die Rechtswissenschaft. In den vergangenen Jahren hatte sich auch der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> mit der Thematik zu befassen. Im Rahmen dieses Gutachtens soll vertiefend der Frage nachgegangen werden, welche Vorgaben sich spezifisch aus dem Verfassungsrecht für die Amts- und Rechtssprache ergeben. Hierbei ist sowohl die Erforderlichkeit der Geschlechtergerechtigkeit hoheitlichen Sprachhandelns in Normen, mithin der Rechtssprache in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, und Verwaltungsvorschriften als auch der Amtssprache bei individueller Adressierung der Bürgerinnen und Bürger beispielsweise in Verwaltungsakten zu untersuchen. Ferner erscheint fraglich, ob und inwieweit eine staatliche Normierung auch die individuelle Sprache der Bürgerinnen und Bürger untereinander einer Regelung unterwerfen kann.

Zunächst ist zu konstatieren, dass bislang der generische (sexusunspezifische) Gebrauch von Begriffen in der Rechts- und Amtssprache häufig den Regelfall darstellt. So können sich Bezeichnungen unabhängig von ihrem weiblichen, männlichen oder neutralen Genus auf Personen jeden biologischen Geschlechts beziehen.<sup>2</sup> Sprachsystematisch kann eine grammatikalisch männliche Bezeichnung unproblematisch jedes biologische Geschlecht umfassen, das sogenannte generische Maskulinum.<sup>3</sup> So verwendet auch das Grundgesetz selbst vornehmlich die grammatikalisch männliche Bezeichnung: „*Der Bundeskanzler* wird auf Vorschlag *des Bundespräsidenten* vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.“, Art. 63 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Es stand und steht außer jedem Zweifel, dass damit nicht nur Männer, sondern auch Frauen oder Personen, die nicht binär sind, von diesen Verfassungsnormen gemeint sind.

Gestützt auf experimentelle Untersuchungen wird jedoch vorgebracht, dass durch die Verwendung des generischen Maskulinums Personen ohne biologisch männliches Geschlecht nicht ausdrücklich oder eindeutig angesprochen, sondern lediglich „mitgemeint“ werden und

---

<sup>1</sup> BGHZ 218, 96; Darauf bezogene Urteilsverfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen: BVerfG, Beschluss vom 26.05.2020 – 1 BvR 1074/18.

<sup>2</sup> Hierzu vertiefend: Zifonun, *Das Deutsche als europäische Sprache*, Berlin 2021, S. 153 ff.

<sup>3</sup> Zifonun, *Das Deutsche als europäische Sprache*, Berlin 2021, S. 155.

diese daher verbal marginalisiert und unsichtbar gemacht würden.<sup>4</sup> Unabhängig von der Diskussion, in welcher Form eine geschlechtergerechte Sprache umgesetzt werden kann (als Optionen werden hier neben der bloßen Doppelnennung insbesondere auch Genderstern, Doppelpunkt, Bindestrich, Binnen-I oder Gender-Gap diskutiert), ist aus diesem Anlass der Frage nachzugehen, inwiefern die Regelung der Sprache als solche überhaupt der Regelungskompetenz des Staates unterfällt und ob und in wieweit sich aus dem Verfassungsrecht Gebote oder Verpflichtungen für eine gendergerechte Sprache ergeben.

### **I. Sprache als Gegenstand staatlicher Normierung**

Aus dem Grundgesetz selbst ergeben sich unmittelbar keine Vorschriften über die sprachwissenschaftlich richtige Schreibung der deutschen Sprache.<sup>5</sup> Gleichwohl enthält es auch kein grundsätzliches Verbot, Rechtschreibung zum Gegenstand staatlicher Regelung zu machen, wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Rechtschreibreform festhielt.<sup>6</sup> Demnach folge auch aus der Eigenart der Sprache als solche kein absolutes staatliches Regelungsverbot:

*Die Annahme, die Sprache „gehöre“ dem Volk, kann ein solches Verbot nicht begründen; denn weder bringt das „Gehören“ eine Zuordnung im Rechtssinn zum Ausdruck noch könnte die der Annahme zugrunde liegende These, falls ihr rechtlicher Gehalt zukäme, eine staatliche Befassung verhindern. Daß ein Gegenstand dem Staat nicht „gehört“, hindert diesen nicht daran, seinen Gebrauch bestimmten Regeln zu unterwerfen.“<sup>7</sup>*

Demnach ist es grundsätzlich durchaus möglich, die Sprache und Rechtschreibung zum Regelungsgegenstand staatlicher Normierungen zu machen. Bezüglich der hier zu thematisierenden geschlechtergerechten Sprache sieht beispielsweise das

---

<sup>4</sup> Kowalski, in: NJW 2020, 2229, 2230 f.; Vertiefend auch Lembke, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 60 f. ([https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/lbk/gutachten-genderstar-amtssprache\\_lemcke\\_dezember2021.pdf](https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/lbk/gutachten-genderstar-amtssprache_lemcke_dezember2021.pdf)).

<sup>5</sup> BVerfGE 98, 218, 245.

<sup>6</sup> BVerfGE 98, 218, 246.

<sup>7</sup> BVerfGE 98, 218, 246.

Bundesgleichstellungsgesetz<sup>8</sup> in § 4 Absatz 3 vor, dass in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, in Dienstvereinbarungen der Dienststellen sowie in Satzungen, Verträgen und Vertragsformularen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck kommen soll.

Gleichwohl ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht dem Staat keine unbegrenzte Regelungsbefugnis über die Sprache zubilligt. Begrenzungen ergeben sich aus der Eigenart der Sprache für Art und Ausmaß einer Regelung.<sup>9</sup> Von großer Relevanz ist hier insbesondere die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Texten. Begrenzende Wirkungen ergeben sich aus der Eigenart der Sprache nur für Art und Ausmaß staatlicher Regelungen, nicht aber für eine Regelung überhaupt.<sup>10</sup> Auch gestaltende Eingriffe des Staates in die Schreibung sind von Verfassungs wegen nicht ausgeschlossen. „Der Staat ist nicht darauf beschränkt, nur nachzuzeichnen, was in der Schreibgemeinschaft ohne seinen Einfluss im Laufe der Zeit an allgemein anerkannter Schreibung entstanden ist“.<sup>11</sup> Soweit es um den Bereich des Schulwesens geht, gründet sich diese staatliche Befugnis überdies auf Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese Verfassungsvorschrift verleiht dem Staat über die Aufsicht über das Schulwesen auch die Befugnis, über Art und Inhalt des Schulunterrichts zu bestimmen, wozu auch die „Festlegung der Regeln und Schreibweisen der deutschen Rechtschreibung“ gehört.<sup>12</sup>

Im Rahmen der Rechtschreibreform mag die Lesbarkeit und Verständlichkeit nur unwesentlich verändert worden sein. Je nach Ausgestaltung einer geschlechtergerechten Sprache kann dies hier jedoch anders zu bewerten sein. Auch wenn unter Verweis auf linguistische Studien teilweise angenommen wird, dass geschlechtergerechte Sprache keinen negativen Einfluss auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Texten hat,<sup>13</sup> so hat der Rat für deutsche Rechtschreibung im Jahr 2021 die Auffassung vertreten, dass die Verwendung von Satzzeichen oder typografischen Zeichen innerhalb von Wörtern die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit sowie vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten

---

<sup>8</sup> Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311).

<sup>9</sup> BVerfGE 98, 218, 246.

<sup>10</sup> BVerfGE 98, 218, 246.

<sup>11</sup> BVerfGE 98, 218, 247.

<sup>12</sup> BVerfGE 98, 218, 247.

<sup>13</sup> *Lembke, Geschlechtergerechte Amtssprache*, 2021, S. 95.

beeinträchtigt.<sup>14</sup> Diesbezüglich führt auch eine Empfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in der Bundesverwaltung (Stand 16.9.2021) aus, dass die Regeln der deutschen Grammatik und Rechtschreibung zu beachten sind und dass die vom Deutschen Rechtschreibrat am 26.3.2021 veröffentlichte Auffassung verbindlich ist.<sup>15</sup> Diese Empfehlung erteilt zumindest der Schreibweise der geschlechtergerechten Sprache mit „Gendersternchen“ beziehungsweise einem Doppelpunkt oder Binnen-I (Bürger\*innen/Bürger:innen/BürgerInnen) eine Absage, wengleich eine solche Empfehlung keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet.

Jedoch ist auch jenseits dieser Ausgestaltungsformen eine geschlechtergerechte Ansprache der Personen durchaus denkbar. Wie dargelegt, kann auch die Sprache als solches dem Regelungsbereich des Staates unterfallen. Ihre Grenzen findet eine Regelung darin, dass Art und Ausmaß einer solchen Regelung insbesondere Lesbarkeit und Verständlichkeit von Texten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die grundsätzliche Regelungsmöglichkeit des Staates für geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache ist aber von der Verfassung nicht ausgeschlossen.

## **II. Verfassungsrechtliche Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache**

Durch die strikte Verwendung des generischen Maskulinums in der Amts- und Rechtssprache könnte eine gegen Art. 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Absatz 3 Satz 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung sowie eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG gegeben sein.

### **1. Gleichheit nur durch geschlechtergerechte Sprache?**

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes statuiert Art. 3 Absatz 2 Satz 1 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Dieser stellt in seiner Funktion eine spezifische Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Absatz 1 GG dar.<sup>16</sup> Art. 3 Absatz 2 Satz 1 enthält ein

---

<sup>14</sup> Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020 vom Rat für deutsche Rechtschreibung, gebilligt am 26.03.2021 (abrufbar unter [https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2021-03-26\\_Anlage1\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung\\_seit\\_2018.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf)).

<sup>15</sup> Zitiert nach *Allgayer*, in: NJW 2022, 452, 456.

<sup>16</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Langefeld, 95. EL Juli 2021, GG, Art. 3 Abs. 2 Rn. 12.

individuelles Recht gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung und stellt somit ein Grundrecht auf Gleichberechtigung dar.<sup>17</sup> Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Der Regelungsgehalt von Art. 3 Absatz 2 GG besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. [...] Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden.“<sup>18</sup>

Fraglich erscheint jedoch, ob durch die Verwendung des generischen Maskulinums in der Amts- und Rechtssprache tatsächlich eine unzulässige Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Satz 1 GG zu sehen ist. Eine solche würde dann vorliegen, wenn aus einer unmittelbaren Anknüpfung an das Geschlecht einer Person eine Diskriminierung erwächst.<sup>19</sup> Der Bundesgerichtshof hatte sich mit dieser Frage im Jahr 2018 im Rahmen einer Klage gegen die Verwendung des generischen Maskulinums in den Vordrucken und Formularen von Sparkassen als (grundrechtsverpflichtete) Anstalten öffentlichen Rechts zu beschäftigen. Dieser führt dazu aus, dass der Sprachgebrauch und das Sprachverständnis des generischen Maskulinums nach wie vor allgemein üblich ist und insbesondere auch in der Gesetzessprache in dieser Weise verwendet wird.<sup>20</sup> Allein aus der grammatikalisch männlichen, statt einer grammatikalisch weiblichen Ansprache einer Person erwächst ihr bei der Verwendung von Formularverträgen allerdings kein Nachteil, da einer biologisch weiblichen Person keine weniger günstige Behandlung als eine Person mit biologisch männlichem Geschlecht zuteilwerden würde.<sup>21</sup>

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Rechtssprache als solche verwendet Personenbezeichnungen per se nicht in einem biologischen Sinne, sondern hat dagegen die Aufgabe, Funktionseinheiten zu bilden, um als Sammelbegriff alle davon erfassbaren Adressaten anzusprechen.<sup>22</sup> Gesetzliche Normen haben die Aufgabe, in abstrakt genereller Weise Regelungen zu treffen, die erst nach Übertragung auf den Einzelfall das Individuum

---

<sup>17</sup> v. Mangoldt/Klein/Starck/Baer/Markard, 7. Aufl. 2018, GG, Art. 3 Rn. 365.

<sup>18</sup> BVerfGE 85, 191, 207.

<sup>19</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Langefeld, 95. EL Juli 2021, GG Art. 3 Abs. 2 Rn. 25.

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 37 ff.

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 30.

<sup>22</sup> Kowalski, in: NJW 2020, 2229, 2233.

betreffen. Eine längere Umschreibung von Begriffen wäre in jedem Fall möglich, würde aber dem Ziel der Vereinfachung und Verständlichkeit von Rechtstexten nicht zuträglich sein. Gendergerechte Sprache steht auch aus diesem Grund in einem Spannungsfeld, durch eine zu stark ausdifferenzierende Konkretisierung auf alle erdenklichen Fälle sowie eine Insidersprache mit langen Wortkombinationen und oft nur bestimmten Kreisen verständliche Wendungen, wie zum Beispiel „LGBTQIA\*“, die primäre Funktion von Sprache einzubüßen.<sup>23</sup> Würde man diesem Ansatz der Genderlinguistik folgen und auch in der Rechtssprache und insbesondere in Rechtsnormen gendern, würde dies darüber hinaus zu einem Folgeproblem führen: Menschen lassen sich in unzählige Kategorien einteilen, die das Individuum nicht beeinflussen kann (z.B. Herkunft, Geschlecht etc.), welche folglich konsequenterweise in einer sprach- und rechtspraktisch ausufernden Weise auch in der Rechtssprache adressiert werden müssten.<sup>24</sup> Darunter würden Verständlichkeit und Einfachheit der Rechtssprache erheblich leiden. So bringt der allgemeine Sprachgebrauch der Rechtssprache durch die Verwendung des generischen Maskulinums keine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist.<sup>25</sup> Vielmehr sind „*Bundeskanzler*“ (Art. 63 Absatz 1 GG) oder „*Täter*“ (z.B. § 25 Absatz 1 StGB) nicht zwangsläufig Männer, sondern vielmehr fiktiv juristisch abstrakte Subjekte, die der Regelung des Rechtssystems dienen, indem sie die Lebenswirklichkeit, losgelöst von dem tatsächlichen Geschlecht der realen Subjekte, ordnen und die Rechtsanwendung hierdurch vereinfachen.<sup>26</sup> Die Tatsache, dass das Grundgesetz selbst an vielen Stellen das generische Maskulinum verwendet (beispielsweise Art. 33 Absatz 1, 36 Absatz 1, 40 Absatz 1, 43 Abs. 2, 46 Absatz 1 GG) ist dabei nicht belanglos. Vielmehr bringt der Verfassungsgesetzgeber hierdurch implizit zum Ausdruck, dass selbstverständlich mit der grammatikalisch männlichen Form stets auch andere Geschlechter adressiert werden. Eine gegenteilige Auffassung würde darauf hinauslaufen, dass man in der Verwendung des generischen Maskulinums durch das Grundgesetz einen Verstoß gegen selbiges sehen würde – verfassungswidriges Verfassungsrecht kann allerdings nicht existieren.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> *Petzold/Chen*, in: NJOZ 2022, 225, 225.

<sup>24</sup> *Kowalski*, in: NJW 2020, 2229, 2233.

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 40.

<sup>26</sup> *Kowalski*, in: NJW 2020, 2229, 2233.

<sup>27</sup> Denkbar nur bei offensichtlichem Verstoß gegen die Menschenwürde: BVerfGE 3, 225, 233; Hierzu auch Dürig/Herzog/Scholz/Korioth, 95. EL Juli 2021, WRV, Art. 137 Rn. 8.

Unabhängig von der gesellschaftlichen Debatte um Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit der Sichtbarmachung aller Geschlechter in der Sprache ist zumindest für die Rechtssprache festzuhalten, dass hierbei nicht eine Privilegierung des männlichen Geschlechts gefestigt oder legitimiert werden soll, auch wenn dies teilweise anders gesehen wird.<sup>28</sup> Vielmehr eröffnet die Verwendung des generischen Maskulinums gerade die Möglichkeit der Jurisprudenz, Einzelfälle anhand der jeweils maßgeblichen Faktoren zugunsten des Individuums zu lösen.<sup>29</sup> Durch ebendiese Methodik der Regelung in der Rechtssprache soll – nicht zuletzt in der Verfassung selbst – der Diskriminierung von Menschen aufgrund äußerer, von ihnen nicht zu beeinflussender Faktoren ausgeschlossen werden. Somit ist in der Verwendung des generischen Maskulinums, zumindest was die Rechtssprache betrifft, keine nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 GG unzulässige Ungleichbehandlung zu erblicken. Durch die bloße Nicht-Anrede jedes nicht angesprochenen Geschlechts entsteht den Personen kein Nachteil, der gegen das Verfassungsrecht verstoßen würde. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass eine andere Formulierung, die geschlechtsspezifisch differenziert, ohne dabei zu einem Bedeutungsverlust der Regelung zu führen, unzulässig ist. Wie oben dargelegt, wäre eine Rechtssprache, die (innerhalb der dargestellten Grenzen der Lesbarkeit und Verständlichkeit) gendert, durchaus zulässig und ließe insbesondere die Wirksamkeit der Regelungen unberührt.

Zu beachten ist hierbei zusätzlich, dass sich diese Feststellung für die Rechtssprache nicht nur auf eine Differenzierung zwischen Mann und Frau beschränkt. Im Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts schützt.<sup>30</sup> Hierdurch werden geschlechtliche Identitäten jenseits der von männlich und weiblich vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts geschützt, sodass auch für die betreffenden Personen ein Schutz vor an das Geschlecht anknüpfende Ungleichbehandlung über Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG gewährleistet ist. Mit denselben Argumenten, die in Bezug auf Art. 3 Absatz 2 GG vorgetragen wurden, ist durch die Verwendung des generischen Maskulinums in der Rechtssprache auch kein Verstoß gegen Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG zu sehen.

---

<sup>28</sup> So beispielsweise: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 92 f.

<sup>29</sup> *Kowalski*, in: NJW 2020, 2229, 2233.

<sup>30</sup> BVerfGE 147, 1, 28.



Etwas anderes könnte sich allerdings für Teile der Amtssprache ergeben, zumindest insofern, als eine konkret individuelle Regelung getroffen wird (insbesondere durch Verwaltungsakte). Hier steht die individuell adressierte Person und deren Geschlecht zumeist sicher fest. So äußerte sich der Bundestag bereits 1992, dass auf die Verwendung des generischen Maskulinums in der Amtssprache ganz, in der Vorschriftenprache so weit wie möglich zu verzichten sei, wenn Gründe der Lesbarkeit und Verständlichkeit dem nicht entgegenstehen.<sup>31</sup> Auch wurde durch die Grundgesetzänderung 1994<sup>32</sup> dem Art. 3 Absatz 2 noch ein zweiter Satz als klarstellende Erweiterung<sup>33</sup> des Art. 3 Absatz 2 Satz 1 GG hinzugefügt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Die sich daraus ergebende Schutzpflicht<sup>34</sup> des Staates hat den Zweck, jeder rechtlichen oder faktischen Benachteiligung ausdrücklich entgegenzuwirken. Die konkrete Art und Weise, wie der Staat seine Verpflichtung erfüllt, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, obliegt der gesetzgeberischen Ausgestaltungsbefugnis.<sup>35</sup>

Was die geschlechtergerechte Sprache anbelangt, so wurden einfachgesetzliche Regelungen des Bundes (§ 4 Absatz 3 BGleiG) und vielfach auch durch die Landesgesetzgeber<sup>36</sup> erlassen, die Verwaltung und die Gerichte dazu anzuhalten, die Gleichstellung der Geschlechter auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Daneben treten zudem Erlasse und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene<sup>37</sup> und auf Landesebene<sup>38</sup> sowie von Selbstverwaltungskörperschaften wie beispielsweise Hochschulen<sup>39</sup>. Diese sind, wie auch der oben im Wortlaut wiedergegebene § 4 Absatz 3 BGleiG, zumeist als Sollvorschrift ausgestaltet. Solche Regelungen dienen der Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter und sind gerade auch im Hinblick auf Art. 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 GG und dem sich daraus

---

<sup>31</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 5. Juni 1992, BT-Drucks. 12/2775, S. 3.

<sup>32</sup> Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).

<sup>33</sup> v. Mangoldt/Klein/Starck/Baer/Markard, 7. Aufl. 2018, GG, Art. 3 Rn. 366.

<sup>34</sup> Hierzu: Sachs/Nußberger, 9. Aufl. 2021, GG, Art. 3 Rn. 275 ff.

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2011 - 1 BvR 2075/11 -, Rn. 6.

<sup>36</sup> Übersichtliche Darstellung: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 26 ff.

<sup>37</sup> BT-Drucks. 12/1041 S. 3 f.

<sup>38</sup> Statt vieler: Staatsanzeiger für das Land Hessen 53/1984, S. 2590.

<sup>39</sup> Beispielsweise: Leitfaden der Humboldt Universität zu Berlin (abrufbar unter: <https://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/de/informationen/geschlechtergerechte-sprache/leitfaden-geschlechtergerechte-sprache-humboldt.pdf>).

ergebenden Schutzauftrag des Staates mit der Verfassung vereinbar. Solange Bedeutungsgehalt, Verständlichkeit und Lesbarkeit in der Amtssprache durch die geschlechtergerechte Ansprache nicht beeinträchtigt wird, wird die Gleichstellung – je nach Ausgestaltung auch über die Zweigeschlechtigkeit hinaus – sprachlich dargestellt und gefördert.

Wird auch in der Amtssprache lediglich das generische Maskulinum verwendet, so ist in vielen Fällen wegen der Ausgestaltung als Sollvorschrift kein zwingender Verstoß gegen die entsprechenden einfachgesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen festzustellen.<sup>40</sup> Auch ein Verstoß gegen das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Absatz 2 GG und Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG mit den sich daraus ergebenden weitreichenden Rechtsfolgen<sup>41</sup> ist durch die Verwendung des generischen Maskulinums in der Amtssprache solange nicht gegeben, als dass den adressierten Personen hierdurch kein tatsächlicher Nachteil erwächst. Durch Art. 3 Absatz 2 GG und Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG soll ein effektiver Schutz vor rechtlicher und faktischer Ungleichbehandlungen aufgrund der Anknüpfung an das Geschlecht sichergestellt werden. Allein durch die sprachliche Nicht-Nennung aller Geschlechter liegt – wie bereits ausgeführt – eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung nicht vor.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Solche Regelungen sind durchaus möglich, in der Amtssprache im Gegensatz zur Rechts- und insbesondere Gesetzessprache auch naheliegend, um die Gleichstellung der Geschlechter in der Wirklichkeit des staatlichen Handelns zu visualisieren. Gleichwohl liegt in der Verwendung des generischen Maskulinums in der Amts- und Rechtssprache kein Verstoß gegen das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Absatz 2 GG und Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG.

## **2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG**

Art. 2 Absatz 1 GG gewährt jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Grundrecht umfasst neben der allgemeinen Handlungsfreiheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG). Dieses schützt solche Elemente der Persönlichkeitsentfaltung, die – ohne bereits Gegenstand der

---

<sup>40</sup> Andere Ansicht: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 25.

<sup>41</sup> Hierzu: *Dürig/Herzog/Scholz/Langenfeld*, 95. EL Juli 2021, GG, Art. 3 Abs. 2 Rn. 128.

besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes zu sein – diesen in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen. Hierunter fällt insbesondere die geschlechtliche Identität,<sup>42</sup> die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist.<sup>43</sup> Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität oftmals eine herausragende Bedeutung zu und nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch der Wahrnehmung der Person von Dritten ein.<sup>44</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellte 2017 klar, dass auch geschlechtliche Identitäten jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, hiervon gleichermaßen geschützt sind.<sup>45</sup> Die Geschlechtszugehörigkeit bestimmt, wie Menschen angesprochen werden. Bereits 1996 erachtete es das Bundesverfassungsgericht als „Selbstverständlichkeit“, dass sich die Anrede nach dem rechtlich anerkannten Selbstverständnis dieser Person bezüglich ihrer selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit zu richten hat.<sup>46</sup>

Explizit herausgestellt hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Geschlechtsidentität aber auch, dass ein Anspruch auf personenstandsrechtliche Anerkennung sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nur deshalb ergebe, weil das Personenstandsrecht die konkrete Angabe positiv verlangt; demgegenüber ist die Wahrung der Persönlichkeit nicht spezifisch gefährdet, wenn die Geschlechtszugehörigkeit nicht angegeben oder bezeichnet wird und die konkrete Geschlechtszugehörigkeit einer Person keinen Niederschlag findet.<sup>47</sup> Daraus lässt sich folgern, dass die Verwendung des generischen Maskulinums dann aus Rechtsgründen abzulehnen ist, wenn sich staatliche Einrichtungen im Einzelfall unmittelbar an den betreffenden Adressaten oder die betreffende Adressatin wenden. Dieser Auffassung ist auch der Bundesgerichtshof in der angesprochenen Entscheidung zu Vordrucken von Sparkassenformularen, der in der Verwendung des generischen Maskulinums keinen Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG erblicken konnte, da in persönlichen Gesprächen und individuellen Schreiben stets die zutreffende

---

<sup>42</sup> BVerfGE 115, 1, 14 ff.; 116, 243, 259 ff.; 121, 175, 190 ff.; 128, 109, 123 ff.

<sup>43</sup> BVerfGE 147, 1, 19.

<sup>44</sup> BVerfGE 147, 1, 19.

<sup>45</sup> BVerfGE 147, 1, 20.

<sup>46</sup> BVerfG, Beschluss vom 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95.

<sup>47</sup> BVerfGE 147, 1, 22.

Anrede verwendet wurde.<sup>48</sup> Die Rechts- und insbesondere die Gesetzessprache unterscheidet sich davon jedoch gerade darin, dass das konkret adressierte Individuum und dessen Geschlecht nicht feststeht.

Sieht man durch die Verwendung des generischen Maskulinums in der Amts- und Rechtssprache, wie auch beispielsweise in Vordrucken und Formularen, einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht,<sup>49</sup> stellt sich die Frage, inwieweit ein solcher zu rechtfertigen ist. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet für die Anforderungen der Rechtfertigung bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwischen unterschiedlichen Sphären<sup>50</sup> der Persönlichkeitsentfaltung. Hiernach schützt Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG einen „Kernbereich privater Lebensgestaltung“, die sogenannte „Intimsphäre“ absolut als unantastbar, wonach eine Rechtfertigung eines Eingriffs nicht möglich ist.<sup>51</sup> Darunter findet sich die „Privat- oder Geheimsphäre“, die sich von der Intimsphäre in ihrem Sozialbezug unterscheidet und eine Rechtfertigung zwar nicht ausschließt, aber deren Rechtmäßigkeit sich nach strengen Vorgaben richtet.<sup>52</sup> Weiter darunter befindet sich der „Öffentlichkeitsbereich“, welcher einen das Persönlichkeitsrecht allenfalls tangierenden Bereich, der ohnehin von der Umwelt nicht abgeschirmt werden kann, umschreibt und nur eine geringe Belastungsintensität aufweist.<sup>53</sup>

Die Nicht-Verwendung von geschlechtergerechter Rechts- und Amtssprache kann für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit Ämtern und Behörden sowie in der Adressierung durch normsetzende Stellen regelmäßig (wenn der Schutzbereich überhaupt tangiert ist) nur einen Eingriff in den „Öffentlichkeitsbereich“ darstellen. Zwar ist es zutreffend, dass die geschlechtliche Identität an sich einer engeren persönlichen Lebenssphäre zuzuordnen ist,<sup>54</sup> allerdings betrifft die Art und Weise, wie Personen abstrakt in der Rechtssprache adressiert werden, nicht den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, sondern vielmehr einen Bereich, der die Bürgerinnen und Bürger zwar tangiert, aber wegen des Öffentlichkeitsbezugs – beispielsweise durch Gesetze – ohnehin keinen von der Umwelt

---

<sup>48</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 45 f.

<sup>49</sup> So offenbar: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 66 ff.

<sup>50</sup> Auch zum Folgenden übersichtlich: *Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio*, 95. EL Juli 2021, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 157 ff.

<sup>51</sup> BVerfGE 6, 32, 41; 6, 389, 433; 27, 344, 351; 32, 373, 379; 34, 238, 245; 35, 35, 39; 38, 316, 320; 54, 143, 146; 65, 1, 46; 80, 367, 373; 89, 69, 83.

<sup>52</sup> Beispielsweise: BVerfGE 27, 344, 351; 34, 205, 210.

<sup>53</sup> M.w.N.: *Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio*, 95. EL Juli 2021, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 160.

<sup>54</sup> *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 65.

abgeschirmten Bereich darstellt. Das Verständlichkeitsgebot, welches in diversen Rechtsnormen zum Ausdruck gelangt, steht mit dem Gebot geschlechtergerechter Sprache mindestens auf gleicher Stufe und genießt als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips sogar Verfassungsrang.<sup>55</sup> Dieses kann die Verwendung des generischen Maskulinums in der Rechtssprache insbesondere dann rechtfertigen, wenn durch eine geschlechtergerechte Sprache (beispielsweise in Formularvordrucken) Texte komplexer werden würden. Da Rechtstexte häufig ohnehin nicht leicht verständlich sind, wiegt eine etwaige Verkomplizierung umso schwerer.<sup>56</sup> Dabei geht es explizit nicht um die Nichtberücksichtigung und Unsichtbarmachung von Frauen – wie beispielsweise hier im Geschäftsverkehr von Sparkassen – oder von Trans-, Inter- und non-binären Personen,<sup>57</sup> sondern um die Wahrung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit von Rechtstexten unter Verwendung der rein männlichen Form als generisches Maskulinum im Sinne des „allgemeinen Sprachgebrauchs“.<sup>58</sup>

Auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG ergibt sich somit keine absolute verfassungsrechtliche Verpflichtung zu geschlechtergerechter Rechts- und Amtssprache. Die Amtssprache, die durch staatliches Handeln die individuelle Bürgerin oder den individuellen Bürger persönlich anspricht, ist jeweils in der korrekten geschlechtsspezifischen Bezeichnung zu verwenden. Dies ergibt sich aus dem persönlichen Achtungsanspruch und dem Selbstverständnis dieser Person bezüglich ihrer selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit als einem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Bereich. Für Formulare und Vordrucke kann dies auch bedeuten, dass je nach konkreter Ausgestaltung im Einzelfall eine geschlechtergerechte Ansprache (beispielsweise durch Doppelnennung in der Unterschriftenzeile) auch hier zu erfolgen hat. Dies ist jedoch nicht pauschal anzunehmen, da der Bedeutungsgehalt einer bestimmten Personenbezeichnung oder Formulierung nur im Einzelfall festgestellt werden kann.<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> *Bachmann*, in: NJW 2018, 1648, 1651.

<sup>56</sup> *Bachmann*, in: NJW 2018, 1648, 1651.

<sup>57</sup> So aber *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 66.

<sup>58</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 34; LG Saarbrücken vom 10.03.2017, 1 S 4/16, Rn. 38.

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 13.3.2018 - VI ZR 143/17, Rn. 39.

### **III. Normierung des privaten Sprachgebrauchs**

Nicht unerheblich erscheint auch die Frage, inwiefern geschlechtergerechte Sprache bei Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger im gesellschaftlichen Miteinander staatlicherseits vorgegeben werden könnte. Denkbar wäre diesbezüglich einerseits eine Regelung, welche die Sprache aller Bürgerinnen und Bürger zu regeln vermag, andererseits als eine verbindliche Vorgabe der Rechtschreibung für den schulischen Bereich.

#### **1. Regelung mit universeller Geltung im Privatrechtsverkehr**

Wie eingangs ausgeführt, ist auch in der Sprache selbst durchaus ein legitimer Regelungsgegenstand des Staates zu sehen. Den Bürgerinnen und Bürgern als Grundrechtsträgern steht es jedoch grundsätzlich frei, ihre Sprache im privaten und öffentlichen Gebrauch nach eigenem Belieben zu wählen. Diese Sprach- und Schreibfreiheit ist Ausdruck der auch sprachgeprägten Persönlichkeit des Einzelnen und ist daher dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG) zuzuordnen.<sup>60</sup> Für die Rechtschreibreform hielt das Bundesverfassungsgericht fest: „Soweit dieser Regelung rechtliche Verbindlichkeit zukommt, ist diese auf den Bereich der Schulen beschränkt. Personen außerhalb dieses Bereichs sind rechtlich nicht gehalten, die neuen Rechtschreibregeln zu beachten und die reformierte Schreibung zu verwenden. Sie sind vielmehr frei, wie bisher zu schreiben.“<sup>61</sup> Eine staatliche Normierung in Form eines Gesetzes, das alle Bürgerinnen und Bürger zu geschlechtergerechter Sprache und Schreibung verpflichtete, wäre ungeachtet der anfangs aufgezeigten und zu beachtenden Grenzen im Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der konkreten Ausgestaltung des Genderns als genereller Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG) verfassungsrechtlich besonders rechtfertigungsbedürftig. In einem solchen Fall wäre die rechtliche Verbindlichkeit nicht nur wie bei der Rechtschreibreform auf den zeitlich und personell spezifischen Bereich der Schule begrenzt, sondern würde vielmehr eine Allgemeingültigkeit für den gesamten Privatrechtsverkehr begründen. Eine staatliche Normierung mit zwingendem Charakter hinsichtlich der Verwendung einer bestimmten Sprech- und Schreibweise greift nach diesen Ausführungen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller grundrechtsberechtigten

---

<sup>60</sup> Gärditz, in: NJW 2005, 3531, 3532.

<sup>61</sup> BVerfGE 98, 218, 262.

Privatpersonen nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG ein. Ihre Rechtfertigung ist dann von einer gesetzlichen Regelung abhängig, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen muss.<sup>62</sup> Es muss mithin ein legitimer Zweck verfolgt werden, die Beschränkung muss geeignet und erforderlich, und im Hinblick auf die mit den Grundrechtsbeschränkungen verfolgten Ziele angemessen sein.

Einen legitimen Zweck wird man in der Sichtbarmachung und Erhöhung des Bewusstseins für allgemeingültige Formulierungen im Hinblick auf Geschlechterdiversität erkennen können. Die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache kann, wie linguistische Studien zeigen, dazu beitragen, dass Assoziationen eines Begriffes weniger stark allein auf die männliche Form gerichtet sind, als es bei steter Verwendung des generischen Maskulinums der Fall ist.<sup>63</sup> Eine Eignung zur Erreichung des angestrebten Ziels mag demnach grundsätzlich gegeben sein. Fraglich erscheint allerdings bereits die Erforderlichkeit. Ein milderes Mittel könnte schon in der Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen in der Amts- und Rechtssprache zu erblicken sein. Ob dies gleich wirksam ist, erscheint gleichwohl diskutabel. Jedenfalls wird man konstatieren müssen, dass die Eingriffsintensität als relativ hoch zu bewerten ist, da die Sprache eines jeden im Alltag eine ungemein große Rolle spielt und eine verbindliche Regelung diesbezüglich in nahezu alle Lebensbereiche eingreifen würde. Zudem ist auch nicht zu vernachlässigen, dass auch nach repräsentativen Umfragen 65 % der an der Umfrage Teilnehmenden in Deutschland eine geschlechtergerechte Sprache eher ablehnen (29 %) oder gar voll und ganz ablehnen (36 %).<sup>64</sup> Allein die Tatsache des Mehrheitswillens der Bevölkerung mag zwar nicht als Argument heranzuziehen sein, gleichwohl unterstreicht dies die Feststellung, dass eine staatliche Vorgabe, wie die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik ihre Sprache im privaten und öffentlichen Gebrauch wählen, nicht angemessen ist. Der eigentliche Zweck solcher verbindlichen Regelungen wäre nicht der sachliche Grund einer Wahrung und Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3 Absatz 2 GG) und der Durchsetzung des geschlechtsspezifischen Differenzierungsverbots (Art. 3 Absatz 3 GG), sondern ein eher edukatorisches Anliegen des Staates. Der freiheitliche Rechtsstaat sollte derartige Anliegen aber nicht mittels Befehl und Zwang gegenüber seinen freien Bürgerinnen

---

<sup>62</sup> Dürig/Herzog/Scholz/*Di Fabio*, 95. EL Juli 2021, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 220.

<sup>63</sup> Beispielsweise *Tavitz/Pérez* in: PNAS, 5. August 2019; abrufbar unter: [www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.1908156116](http://www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.1908156116).

<sup>64</sup> <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/weiter-vorbehalte-gegen-gendergerechte-sprache/>; zuletzt abgerufen am 31.03.2022.

und Bürgern durchsetzen, denn diese sind als solche keine staatlich zu bevormundende und rundum zu betreuende Untertanen.

Eine staatliche Regelung, die verpflichtend eine geschlechtergerechte Sprache für den individuellen Gebrauch der Bürgerinnen und Bürger anordnet, steht nicht im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Erhöhung des Geschlechterbewusstseins. Eine derartige Regelung wäre wegen Missachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungsrechtlich unzulässig.

## **2. Regelung der Sprache im schulischen Bereich**

In Betracht kommt neben einer generellen Normierung für den gesamtgesellschaftlichen Bereich aber auch eine Vorgabe zu geschlechtergerechter Sprache in Form einer Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen. Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Schule können im gesellschaftlichen sowie privaten Bereich diese Rechtschreibregeln nach eigenem Belieben annehmen oder nicht. Eine staatliche Rechtschreibreform, die den Bürgerinnen und Bürgern die freie Wahl lässt, ihrer persönlichen Sprache eine neue oder die alte Schreibweise zugrunde zu legen, beeinträchtigt Grundrechte und damit auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht.<sup>65</sup> Somit ist eine unverbindliche staatliche Empfehlung zu gendergerechter Sprache in der gesellschaftlichen Verwendung der Bürgerinnen und Bürger verfassungsrechtlich unbedenklich, da bereits kein Eingriff in die Grundrechte anzunehmen ist.

Eine Pflicht wiederum, nach welcher ein Zuwiderhandeln in der (schulischen) Beurteilung negativ gewertet wird, ist auch für Kinder, die gleichermaßen Grundrechtsträger sind, als Eingriff in deren Sprach- und Schreibfreiheit als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG zu werten und somit rechtfertigungsbedürftig. Hierbei ist ferner zu beachten, dass die Orthografie in der Schule der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Länder nach Art. 70 Absatz 1, 30 GG unterfällt.<sup>66</sup> An dieser Stelle sei aber erneut darauf hingewiesen, dass der Rat für deutsche Rechtschreibung die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher

---

<sup>65</sup> Dürig/Herzog/Scholz/*Di Fabio*, 95. EL Juli 2021, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 220 m.w.N.

<sup>66</sup> BVerfGE 98, 218, 248 f.



Bezeichnungen im Wortinnern in das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aktuell nicht empfiehlt.<sup>67</sup> Es soll hier dennoch für die Zwecke der Erörterung hypothetisch eine solche Einführung überprüft werden.

Eine solche landesrechtliche Normierung müsste sich gleichsam in den oben aufgeführten Grenzen von Lesbarkeit und Verständlichkeit halten und verhältnismäßig sein. Es müsste somit zunächst ein legitimer Zweck vorliegen. Insbesondere die Schulorthografie war schon immer eine Aufgabe des staatlichen Schulwesens und die Anordnung beziehungsweise Durchsetzung einer reformierten Rechtschreibung ist im Grundsatz als verfassungslegitimes Ziel zu werten.<sup>68</sup> Allerdings ginge es vorliegend nicht wie bei der Rechtschreibreform um die „Vereinfachung von Rechtschreibregeln, um der (allgemein verbreiteten) Bewertung von Rechtschreibfehlern als Zeichen von Mangel an Bildung entgegenzuwirken“,<sup>69</sup> sondern vielmehr darum, die Geschlechterdiversität im Bewusstsein und Sprachgebrauch der Schülerinnen und Schüler zu etablieren und auch durchzusetzen. Auch hierin kann man im Hinblick auf die Wertung des Art. 3 Absatz 2 und 3 GG ein verfassungslegitimes Ziel erkennen. Gleichsam als eine auf den gesamtgesellschaftlichen Bereich ausstrahlende Fassung mag eine solche Regelung unter Verweis auf linguistische Studien auch als zur Zweckerreichung geeignet erachtet werden. An der Erforderlichkeit einer solchen Regelung kann man im Hinblick auf eine denkbare Verwendung geschlechtergerechter Sprache durch die Verwaltung und die dadurch erzielte Förderung des Bewusstseins der Geschlechterdiversität bereits zweifeln können. Auch hier ist aber insbesondere die Angemessenheit problematisch. Die Rechtschreibregeln bestehen neben Normierungen im Hinblick auf staatliche Entscheidungen auch – wenn auch nicht ausschließlich – aus einer Wiedergabe dessen, was sich „im außerstaatlichen Bereich auf gewissermaßen natürlichem Wege an Schreibkonventionen herausgebildet hat“.<sup>70</sup> Auch wenn geschlechtergerechte Sprache in den vergangenen Jahren mehr und mehr in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger rückt, sei es durch die Verwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, an Universitäten oder auch im privaten

---

<sup>67</sup> Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020 vom Rat für deutsche Rechtschreibung, gebilligt am 26.03.2021.

<sup>68</sup> Kahl, in: JuS 2007, 201, 202.

<sup>69</sup> Drosdowski im Vorwort zur „Duden“-Broschüre „Information zur neuen deutschen Rechtschreibung“, 1994; vgl. z.B. auch schon Vorwort zur 17. Aufl. des „Duden“, 1973.

<sup>70</sup> BVerfGE 98, 218, 247.

Sprachgebrauch, so kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht angenommen werden, dass dies den allgemeinen Sprachgebrauch darstellt.

Das Anpassen des Rechtschreibunterrichts an eine sich etwaig entwickelnde künftige Schreibweisen bedeutet hingegen, dass künftig geübte Schreibweisen unterrichtet werden, also nicht eine aktuell übliche, womit – jedenfalls zunächst – etwas „Unrichtiges“ unterrichtet wird, weil ein entsprechender Wandel definitionsgemäß erst noch bewirkt werden soll.<sup>71</sup> Für die Rechtschreibreform argumentierte das Bundesverfassungsgericht, unter Bestätigung der Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein,<sup>72</sup> dass an dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern die allgemein üblichen Rechtschreibkenntnisse zu vermitteln, nichts geändert wurde.<sup>73</sup> Dies wurde damit begründet, dass sich die Schule lediglich einer allgemein zu erwartenden Rechtschreibänderungen anpasse.<sup>74</sup>

Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zu der vorliegend zu erörternden Thematik. Denn eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Gendern würde gerade nicht den allgemein üblichen Sprachgebrauch nachzeichnen, sondern vielmehr ihnen eine bislang unübliche Schreibweise auferlegen. Zwar dürfen im schulischen Unterricht zusätzlich auch solche Schreibweisen behandelt werden, die einer geschlechtergerechten Sprache entsprechen, diese dürfen jedoch so lange nicht als allein „richtig“ deklariert und bei Zuwiderhandeln negativ bewertet werden, wie sie sich nicht im allgemeinen Sprach- und Schreibgebrauch durchgesetzt haben und allgemein akzeptiert worden sind.<sup>75</sup> Eine Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache im schulischen Bereich ist nach diesen Ausführungen ebenfalls als nicht angemessen im Hinblick auf die verfolgten Ziele zu werten und somit – zumindest solange die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache sich nicht im allgemeinen Sprachgebrauch widerspiegelt – als verfassungsrechtlich unzulässig zu erachten.

---

<sup>71</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. 9. 2005 - 13 MC 214/05 = NJW 2005, 3590, 3591.

<sup>72</sup> OVG Schleswig-Holstein, 13.08.1997 - 3 M 17/97 = NJW 1997, 2536.

<sup>73</sup> BVerfGE 98, 218, 264.

<sup>74</sup> BVerfGE 98, 218, 263.

<sup>75</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. 9. 2005 - 13 MC 214/05 = NJW 2005, 3590, 3591.

## Fazit

1. Die Gleichberechtigung der Geschlechter nach Art. 3 Absatz 2 und das geschlechtsbezogene Differenzierungsverbot nach Art 3 Absatz 3 Satz 1 GG sowie der Schutz der geschlechtlichen Identität als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG stellen hohe Verfassungsgüter dar. Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache dient dem Zweck der Sichtbarmachung der Gleichheit auch in der Sprache selbst. Wie dargelegt ist eine Regelung der Sprache der Normierung durch den Staat grundsätzlich zugänglich. Die Verwendung der grammatikalisch männlichen Form als generisches Maskulinum als Kollektivform hat jedoch weder das Ziel noch die Wirkung der Aufrechterhaltung einer privilegierten Position männlicher Personen oder der Negierung des persönlichen Achtungsanspruches von Frauen, Trans-, Inter- und non-binären Personen,<sup>76</sup> sondern stellt nach wie vor den allgemeinen Sprachgebrauch dar, der insbesondere in der juristischen Fachsprache dem verfassungsrechtlich als Teil des Rechtsstaatsgebots verankerten Verständlichkeitsgebot dient. Gerade in der Rechts- und insbesondere Gesetzessprache haben Begriffe eine Ordnungsfunktion, die durch möglichst knappe und dennoch präzise Formulierungen die davon betroffenen Einzelfälle bestmöglich zu adressieren vermögen.

2. Die Verwendung des generischen Maskulinums wäre nur dann mit den erwähnten verfassungsrechtlichen Vorschriften unvereinbar, wenn mit derartigen Normen tatsächlich nur Männer gemeint sein sollen. Sie ist hingegen verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn mit dieser Verwendung gemäß den anerkannten juristischen Auslegungsmethoden erkennbar kein geschlechtsspezifischer Aussagegehalt verbunden ist. Ein geschlechtsspezifisches Unterscheidungsgebot bei der Abfassung von Normtexten besteht von Verfassungs wegen nicht. Die Verwendung des generischen Maskulinums ist im Allgemeinen frei von jeder Diskriminierung. Sähe man dies anders, wären im Übrigen die verbreitete Doppelnennung nicht hinreichend.

3. Eine generelle Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Rechts- und Amtssprache – ganz gleich in welcher Form – ergibt sich mithin aus dem Verfassungsrecht

---

<sup>76</sup> So aber: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 66.

nicht. Insbesondere lässt eine Nicht-Verwendung geschlechtergerechter Sprache auch die Verfassungskonformität staatlichen Handelns unberührt.<sup>77</sup> Andererseits ist gleichsam festzuhalten, dass die Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache innerhalb der aufgezeigten Grenzen auch keinen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Die Frage des „Ob“ der Verwendung und insbesondere auch des „Wie“ einer solchen geschlechtergerechten Sprache obliegt somit der Einschätzungsprärogative der jeweils zuständigen rechtsetzenden Stellen.

4. In der Amtssprache staatlicher Einrichtungen, die sich explizit an die individuellen Bürgerinnen und Bürger richten, ist als Konsequenz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stets die korrekte geschlechtsspezifische Anrede zu verwenden.

5. So bleibt es im Ergebnis den rechtsetzenden Stellen – dem Bundesgesetzgeber, den Landesgesetzgebern, den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassenden staatlichen Stellen oder den Selbstverwaltungskörperschaften wie beispielsweise den Hochschulen bei der Satzungsgebung – selbst überlassen, ob und wie sie eine geschlechtergerechte Sprache verwenden möchten.

6. Eine staatliche Normierung der Sprache zur verbindlichen Verwendung durch die Bürgerinnen und Bürger im privaten und gesellschaftlichen Bereich griffe in die Sprach- und Schreibfreiheit der Grundrechtsträger als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG ein. Ein solcher Eingriff wäre – unabhängig von der Ausgestaltung der Normierung als den gesamtgesellschaftlichen oder auch nur den schulischen Bereich betreffend – zum aktuellen Zeitpunkt als nicht verhältnismäßig zu werten und damit verfassungsrechtlich unzulässig.

**München, im April 2022**



---

**Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier**

---

<sup>77</sup> Andere Ansicht: *Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache, 2021, S. 77.

## Literaturverzeichnis

- *Allgayer, Peter*: Der rechtliche Rahmen des Genderns, in: NJW 2022, 452.
- *Bachmann, Gregor*: Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: NJW 2018, 1648.
- *Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert*: Grundgesetz Kommentar; Band I, Art. 1-5 GG; 95. Ergänzungslieferung, München, Juli 2021.
- *Gärditz, Klaus Ferdinand*: Zehn Jahre Rechtschreibreform - Eine Bilanz, in: NJW 2005, 3531.
- *Kahl, Wolfgang*: Das Grundrecht der Sprachenfreiheit, in: JuS 2007, 201.
- *Kowalski, Philipp*: Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, in: NJW 2020, 2229.
- *Lembke, Ulrike*: Geschlechtergerechte Amtssprache, abrufbar unter [https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/gutachten-genderstar-amtssprache\\_lembke\\_dezember2021.pdf](https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/gutachten-genderstar-amtssprache_lembke_dezember2021.pdf)).
- *Von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*: Grundgesetz Kommentar; Band 1 Art. 1-19 GG; 7. Auflage, München 2018.
- *Petzold, Claudius/Chen, Man-lun*: Gendergerechte Sprache: Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Verständlichkeit, in: NJOZ 2022, 225.
- *Sachs, Michael*: Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, München 2021.
- *Tavits, Margit/Pérez, Efrén*: Language influences mass opinion toward gender and LGBT equality, in: PNAS 05.08.2019, abrufbar unter: <https://www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.1908156116>.
- *Zifonun, Gisela*: Das Deutsche als europäische Sprache, Berlin 2021.